

Hinweise zur Benutzung von Kirchenbüchern

1. Allgemeines

a.) Welche Kirchenbücher hat das Landeskirchliche Archiv?

Das Landeskirchliche Archiv besitzt lediglich Kirchenbücher aus Hinterpommern, einige Militärkirchenbücher aus Schleswig-Holstein und einen Teil der Kirchenbücher der Kirchengemeinden Mecklenburgs.

Alle anderen Kirchenbücher sind in den zuständigen Kirchenkreisarchiven benutzbar und müssen dort erfragt werden.

b.) Standesämter

Seit der Einführung des Personenstandswesens, in Preußen zum 1. Oktober 1874 und im sonstigen Deutschen Reich zum 1. Januar 1876, wurden die Standesämter mit der Beurkundung aller Personenstandsfälle beauftragt. Die Kirchenbücher sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr einschlägig. Die umfassende Überlieferung mit allen Informationen findet sich in den jeweiligen kommunalen oder staatlichen Archiven.

2. Nutzung von Kirchenbüchern

a.) Schriftliche Anfrage

Sie können uns eine Mail mit Ihrem Anliegen schreiben. Grundsätzlich werden wir Sie auf das Kirchenbuchportal Archion bzw. an ein anderes Archiv verweisen, wenn sich das gesuchte Kirchenbuch dort befinden sollte. Der Kauf eines einmonatigen Zugangs für Archion (mit der Möglichkeit in Kirchenbüchern deutschlandweit zu forschen) ist günstiger als die Suche eines Eintrags in einem Kirchenbuch durch das Landeskirchliche Archiv. Deshalb werden wir Sie stets dorthin verweisen.

b.) Kirchenbuchportal Archion von zu Hause aus

Die meisten Kirchenbücher aus dem Gebiet der Nordkirche sind digitalisiert im Kirchenbuchportal Archion (www.archion.de) verfügbar. Sie können kostenlos überprüfen, welche Kirchenbücher bereits digitalisiert vorliegen. Für die Einsichtnahme wird eine Gebühr fällig. Der Download einzelner Seiten ist darin inbegriffen.

c.) Archion in den Lesesälen

Sie können Archion auch in den Lesesälen des Landeskirchlichen Archivs in Kiel und Schwerin gegen eine Gebühr nutzen (nach Anmeldung). Die Bücher können Sie lediglich einsehen, aber leider keine Reproduktionen erhalten, weil dies an einen persönlichen Zugang gebunden ist.

d.) Beauftragung einer Privatperson bzw. gewerblichen Genealog:innen

Sie können auch eine andere Person mit Ihrer Recherche beauftragen. Beispielsweise (keine abschließende Aufzählung) steht Ihnen dafür der Verband der Berufsgenealogen e.V. zur Verfügung.

4. Nutzung von Kirchenbüchern für rechtliche Belange

a.) Auskünfte im Rahmen von Grundsteuerfragen

Für Anfragen dieser Art erteilt das Landeskirche Archiv grundsätzlich keine Auskünfte. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Standesamt (laufende Register) oder an das zuständige kommunale oder staatliche Archiv (historische Register).

Begründung: Diese Informationen finden Sie grundsätzlich beim Grundbuchamt bzw. dem zuständigen kommunalen oder staatlichen Archiv.

b.) Nachweise für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für Auswanderernachkommen (Abstammungsnachweise)

Für Anfragen dieser Art erteilen wir grundsätzlich keine Auskünfte. Bitte wenden Sie sich dafür an die staatlichen Archive oder Behörden (z.B. Einwohnermeldeämter).

Begründung: Als Abstammungsnachweise für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft werden nur Überlieferungen aus staatlichen Stellen anerkannt.¹

c.) Auskünfte im Rahmen von Erbfragen

Für Anfragen dieser Art erteilt das Landeskirche Archiv nur dann Auskünfte, wenn die zuständige kommunale oder staatliche Stelle keine entsprechenden Nachweise liefern kann.

¹ Vgl. Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere »Rechtsstellung als Deutscher« oder über »Behandlung als Deutscher« im Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes (Hrsg.): Merkblatt zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Mai 2022), www.bva.bund.de (online).

Begründung: Diese Informationen finden Sie grundsätzlich bei dem zuständigen kommunalen oder staatlichen Archiv.

d.) Beglaubigungen

Benötigen Sie eine beglaubigte Reproduktion aus Archivgut des Landeskirchlichen Archivs zur Klärung einer Rechtsfrage gegenüber einer staatlichen Stelle, bitten wir um einen Nachweis mit der einschlägigen Rechtsgrundlage. Wir beglaubigen nämlich nur bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse.² ³ Für jede beglaubigte Reproduktion wird entsprechend der Gebührenordnung eine Gebühr erhoben. Um diese Gebühren für Sie so niedrig wie möglich und transparent zu halten, ist die Angabe der genauen Fundstelle wichtig.

Begründung: Es entstehen keine Nachteile, wenn Sie auf eine Beglaubigung verzichten, da die Authentizität, Echtheit und Unverfälschtheit der Unterlagen im Landeskirchlichen Archiv sichergestellt ist und die Originale im Archiv zur Bestätigung eingesehen werden können. Dies gilt für jede Art von Reproduktion von Archivgut (auch Digitalisate im Kirchenbuchportal Archion).

² Dies liegt z.B. bei gerichtlich legitimierten Erbenermittler:innen vor.

³ Beglaubigungen können z.B. von (Staats-) Notar:innen, Standesbeamt:innen bzw. -Beamt:innen der Stelle durchgeführt werden, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder deutschen Behörden (z.B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).